

"Benotung" unentschuldigter Fehlzeiten im Note 6?!

Beitrag von „Marhei81“ vom 28. November 2022 19:50

Zitat von calmac

In NRW ist es rechtlich zulässig. Unentschuldigtes Fehlen gilt als verweigerte Leistung und demnach mit der Note 6 bewertet. (SchulG, §48 (5))

Das sehe ich nicht ganz so...

SchulG, §48 (5) sagt hierbei:

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Hier wird ausdrücklich von einer VERWEIGERTEN LEISTUNG gesprochen (heißt für mich: Schüler ist anwesend, macht aber nix)

Ich finde keinen Paragraphen, der besagt, dass Fehlzeiten als Verweigerung gelten! (Wer schlauer ist, der möge mich gerne korrigieren 😊)